

**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

**vom 27. November 2001,
zuletzt geändert durch Satzung am 11. Oktober 2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 09. Februar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung am 11. Oktober 2016 beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Hauptsatzung vom 27. November 2001 wird wie folgt geändert:

Es wird § 3a eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der
Mitglieder im Sitzungsraum

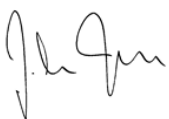
Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, 09. Februar 2021



Jochen Zeller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Hohenstein Nr. 6/2021 vom 12.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.